



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Ziel der Herstellung von Rechtssicherheit für unsere Vereine

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass nach mehreren Beschlüssen des Bundesfinanzhofes zur Gemeinnützigkeit von Vereinen eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Ziel der Herstellung von Rechtssicherheit für unsere Vereine angestrebt wird.

Der Landtag fordert in diesem Zusammenhang die Staatsregierung auf, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts folgende, durch die Gerichtsurteile offenbar gewordene, Lücken geschlossen werden:

- Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Förderung der Allgemeinheit“,
- Erweiterung des Zweckkataloges in § 52 Abgabenordnung (AO) um Ziele, die das gesellschaftspolitische Engagement im Sinne des Grundgesetzes fördern,
- Schaffung eines eigenen Fördertatbestandes für Vereine und Organisationen, deren Ziel die Beförderung der politischen Willensbildung ist, soweit sie überparteilich im Sinne des Grundgesetzes erfolgt. Die Möglichkeit der steuerbegünstigten Mittelweitergabe zwischen diesen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen bzw. Parteien ist dabei auszuschließen.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, bei Entscheidungen der bayerischen Finanzverwaltung im Rahmen von § 52 Abs. 2 Satz 2 AO dafür Sorge zu tragen, dass bei Abgrenzungsfragen zwischen dem Vereinszweck und allgemeinpolitischen Äußerungen durch Vereine im Zweifel im Interesse der Vereine entschieden wird.

Begründung:

Durch mehrere Urteile des Bundesfinanzhofes als oberste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit wurden Lücken in der bisherigen Gesetzgebung zum Gemeinnützigkeitsrecht offenbar. So entschied der Bundesfinanzhof am 17.05.2017, dass der satzungsgemäße Ausschluss von ganzen Personengruppen ohne zwingende sachliche Gründe dazu führt, dass einem Verein, die Gemeinnützigkeit nicht zugesprochen werden kann, wenn er sich bei seinem Vereinsziel auf die „Förderung der Allgemeinheit“ beruft. Des Weiteren erkannte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10.01.2019 dem Verein Attac die Gemeinnützigkeit ab, da seiner Ansicht nach die Einflussnahme auf politische Meinungsbildungsprozesse für eigene politische Ziele nicht mit dem steuerbegünstigten Zweck der „Förderung der Bildung“ in Einklang zu bringen sind.

Diese und andere Urteile zeigen, dass eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts unumgänglich ist, um das Gemeinnützigkeitsrecht an unsere moderne Demokratie, die

den Dialog und breites bürgerschaftliches Engagement in den Mittelpunkt stellt, anzupassen. Die Initiativen des Bundes und der Länder für diese Reform sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

Da derzeit weder ein Eckpunktepapier noch ein Referentenentwurf der Öffentlichkeit vorliegt, nehmen die Spekulationen über mögliche Inhalte zu. Exemplarisch sind dafür Artikel wie in der Zeit vom 22.11.2019 „Gemeinnützigkeit von Vereinen soll eingeschränkt werden“, in dem Befürchtungen von möglichen Betroffenen und ein klares Dementi des zuständigen Bundesministeriums der Finanzen gegenüber stehen. Die durch die Urteile entstandene Rechtsunsicherheit wird so durch zahlreiche Spekulationen eher verstärkt, ohne dass die Äußerungen jedoch faktenbasiert sind. Dem gilt es entgegenzuwirken.

Der Landtag definiert daher Eckpunkte, die bei der Beurteilung des zu erwartenden Referentenentwurfs zur Anwendung kommen sollen und – unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes – die bisherige Praxis der Förderung gesellschaftspolitischen Engagements auch nach den Entscheidungen des Bundesfinanzhofes für die Zukunft ermöglicht.